

Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind die Gemeinden und Städte oder das Land. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu erhalten oder zu schaffen. Außerdem führen Sie die erforderlichen Arbeiten am Gewässer zur Sicherung des Hochwasserabflusses und zur Gehölzpflanze durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern geduldet werden.



Böschungsoberkante

Zuständigkeit
Gewässeranlieger

Zuständigkeit
Gemeinde / Stadt / Land

Böschungsoberkante

Zuständigkeit
Gewässeranlieger

Wenn pflanzen, dann richtig

Ein standortgerechter Bewuchs entlang der Gewässer besteht z. B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

Bäume	Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Sträucher	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>) Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)

Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weidenzweige – ein Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür.

Bäche und Flüsse erfüllen eine wichtige Aufgabe für den Naturhaushalt. Bei dem Schutz, der Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Fließgewässer kommt Ihnen als Gewässeranlieger eine zentrale Bedeutung zu.

Dieses Faltblatt erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer und zeigt Möglichkeiten auf, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Ansprechpartner und weitere Informationen

- Gemeinde / Stadt / Land
 - Bepflanzungen
 - Pflegemaßnahmen
 - Hochwasserschäden
 - Uferabbrüche
 - Gewässerverunreinigungen
- Land- und Stadtkreise
 - Rechtliche Zulassungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen und bauliche Anlagen

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer finden Sie bei der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, welche im Interesse des Landes Baden-Württemberg u. a. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeinden, Städten, Verbänden und staatlichen Flußbauhöfen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern durchführt.



Dieses Faltblatt wurde mit ausdrücklicher Unterstützung der Kleingartenverbände in Baden-Württemberg entwickelt.



Fortbildungsgesellschaft für
Gewässerentwicklung mbH

Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe
Telefon 0721 - 824 489 20 / Telefax 0721 - 824 489 29
info@wbw-fortbildung.de / www.wbw-fortbildung.de

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

FLUSS Ufer
Information Gießen
GARTEN
Grundstück Hochwasser
Kompost Erholung
BACH Wiese
Natur Grünschnitt



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

KOMPOST und HOLZLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer, wodurch Schäden durch Hochwasser entstehen können. Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwasser austreten, was zu einer ökologischen Verschlechterung führt.



- Ausreichend Abstand zum Gewässer, innerorts mind. 5 m und außerorts mind. 10 m.
- Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

WASSENTNAHME

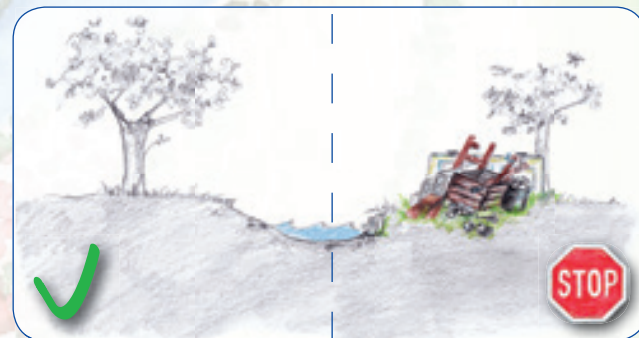
Oftmals wird dem Fließgewässer Wasser entnommen z. B. zum Bewässern angrenzender Flächen.



- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- Entnahme von Wasser mit Pumpen in der Regel nur mit rechtlicher Zulassung.
- Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- Kein Bau von Treppen zum Gewässer; rechtliche Zulassungen können im Ausnahmefall erteilt werden.
- In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

ABFALLENTSORGUNG

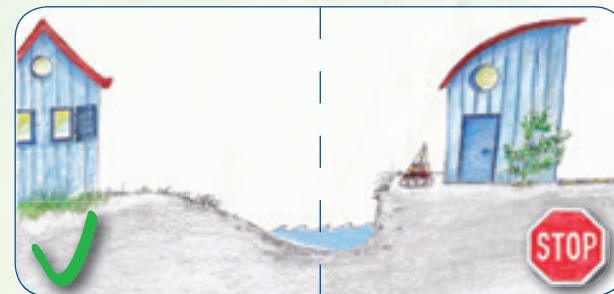
Abfall gehört nicht am Gewässer entsorgt, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen.



- Kurzzeitige Lagerung von vor Ort anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (aufgrund der Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz und anderen Abfällen (z. B. Hausmüll) in oder am Gewässer.

BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune, Treppen und Uferverbauungen sowie Rohre zur Überfahrt. Sie gehören nicht an und in das Gewässer. Bauliche Anlagen können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen. Der Zugang zum Gewässer muss für die Unterhaltungspflichtigen (z. B. für die Gehölzpflege) jederzeit möglich sein. Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein.



- Abstand von baulichen Anlagen zum Gewässer innerorts mind. 5 m und außerorts mind. 10 m.
- Für bauliche Anlagen ist in der Regel eine rechtliche Zulassung erforderlich.

BURGGELD

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche rechtliche Zulassung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder oder es können Haftungsansprüche entstehen.



PFLANZENSCHUTZMITTEL und DÜNGER

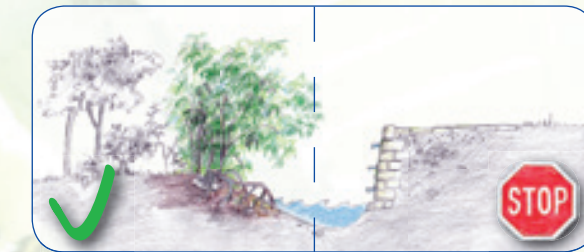
Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.



- Nützlinge z. B. Vögel, Ohrenzwicker durch Anbringen von Nisthilfen, etc. fördern.
- Einbringen von Stoffen z. B. Restmengen von Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer sind verboten.
- Verbot der Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem Abstand von 5 m zum Gewässer.

UFERENTWICKLUNG und GEHÖLZPFLEGE

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück!



- Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer.
- Jeder Eigentümer muss dafür sorgen, dass keine Gefahr z. B. durch herunterfallende Äste entsteht.
- Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und ist in der Regel bis zur Böschungsoberkante Aufgabe der Gemeinden und des Landes (Gewässerunterhaltungspflichtige).
- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien.
- Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch nur im Ausnahmefall. Eine rechtliche Zulassung ist erforderlich.

